1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 S. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 15 v.H. des Steuermaßstabs nach § 4.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.09.2025

Der Bürgermeister

Lange

Veröffentlicht